

# FinanceOne

## Mehrwertsteueranpassung per 1.1.2024

### Allgemein

Wie in der Treuhandkammer-Mitteilung Nr2023/004 vorinformiert, werden ab dem 1.1.2024 neue Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen. In der Treuhandbranche ist es üblich, Honorare im Voraus zu fakturieren. Durch diesen Umstand kann es sein, dass bereits jetzt der neue Satz berücksichtigt werden muss. In der Praxis stellen sich somit einige Fragen und Antworten, die wir in einer Übersicht zusammengestellt haben.

### Wie werden die Fixhonorare in der Unternehmung in Rechnung gestellt?

Wenn die Honorare vom 1.1.xxxx – 31.12.xxxx in Rechnung gestellt werden, muss nichts berücksichtigt werden. Wenn die Honorare Jahresübergreifend in Rechnung gestellt werden, müssen diese Teilleistungen ab dem 1.1.2024 mit den neuen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt werden.

### Wann ist die neuste FinanceOne Version verfügbar?

Ende März ist die Freigabe des Release 2023.1 geplant, so dass das Update im April durchgeführt werden kann. Ab diesem Release können die Fixhonorare korrekt gesplittet werden. Aktuell ist dies nur durch einen manuellen Prozess möglich.

Wurden die jahresübergreifenden Fixhonorare bis jetzt nicht gesplittet, können diese über zwei neue Leistungsarten "Mwst77" und "Mwst81" korrigiert werden. Diese beiden Leistungsarten werden in einer Rechnung zusammengefasst und ausfakturiert. Je nach Betrag kann anschliessend die Rechnung auf bezahlt gestellt oder ausgebucht werden.

### Was gibt es seitens der FIBU zu beachten?

Auch die FIBU muss entsprechend angepasst werden. Im Falle von Infoniqa 50 (ehemals Sage50) sollte die Version 2023 mit inkludiertem MwSt-Konverter im Mai zur Verfügung stehen. Hier ist zu beachten, dass die neuste Version installiert werden muss.

Falls Sie eine andere FIBU im Einsatz haben, nehmen sie bitte Kontakt mit ihrem Hersteller auf.

## Wann kann die MwSt mit der Steuerverwaltung das erste Mal abgerechnet werden?

Auszug aus "Entwurf Praxisanpassung MWSTG-Erster Entwurf 12.12.2022".

### 5 Abrechnung mit der ESTV

Im Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode) beziehungsweise 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind vorerst zu den bisherigen Steuersätzen zu deklarieren. Sie können frühestens auf dem Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 beziehungsweise 2. Semesters 2023 berichtigt werden. Eine Berichtigung muss spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#); Korrektur von Mängeln in der Abrechnung).

#### Beispiel

Die Schweizer Verlagshaus AG schliesst am 24. April 2023 mit Hans Muster einen zweijährigen Abonnementsvertrag für eine Tageszeitung zum Preis vom CHF 600 ohne MWST ab. Das Abonnement läuft vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2025. Die Schweizer Verlagshaus AG (Abrechnungsmethode effektiv und Abrechnungsart vereinbart) muss in der Rechnung an Hans Muster die Leistung pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz aufteilen.

Preis Abo vom 1.5.2023 - 31.12.2023	CHF	200	2,5 %	CHF	5.00
Preis Abo vom 1.1.2024 - 30.4.2025	CHF	400	2,6 %	CHF	10.40
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>600</b>		<b>CHF</b>	<b>15.40</b>

Das Verlagshaus deklariert die CHF 600 in der Abrechnung für das zweite Quartal 2023 zu 2,5%. Frühestens in der Abrechnung für das 3. Quartal 2023 kann (und spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung muss) das Verlagshaus die Steuer auf dem Teil der Leistung, der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 entfällt, wie folgt berichtigen:

- CHF -400 in Ziffer 312 des Abrechnungsformulars;
- CHF +400 in Ziffer 313 des Abrechnungsformulars.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

28. Februar 2023